

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.03.2018

Beschluss-Nr.: 349-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Hafen-Süd", Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben beabsichtigt bis Ende dieses Jahres die Kosten für die im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf die Eingriffsverursacher umzulegen, da die Beitragspflicht ansonsten verjährt. Für die beabsichtigte Umlage der Kosten nach § 135 a BauGB ist eine planbestimmte Zuordnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den entsprechenden Eingriffsflächen erforderlich. Dies war in der derzeit rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

Des Weiteren konnten einige der festgesetzten Waldumwandlungsmaßnahmen bisher nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund sollten den Eingriffen, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet wurden, neue externe Kompensationsmaßnahmen planbestimmt zugeordnet werden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“ wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Die vorliegende Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da das zulässige Maß der Versiegelung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht geändert wird. Das 2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen-Süd“ wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 15.000,- EUR

HH-Jahr 2017 , KTR: 5110102 , KST:60100101,I.-Nr.: , SK/FK 527109/

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Bauausschuss	21.02.2018	
Hauptausschuss	22.02.2018	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	28.02.2018	
Stadtrat	01.03.2018	

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: 2. vereinfachte Änderung des BP „Sondergebiet Hafen-Süd“ - Entwurf

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018, den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Begründung wird gebilligt.

Der Auslegungsbeschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin